



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 25.11.2025

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Ascha

Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.  
in der VG Mitterfels  
Burgstraße 1  
94360 Mitterfels



Wasserrecht  
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin  
Carolin Pfeffer

Zimmer B.240  
Tel. 09421/973-140  
Fax 09421/973-416  
pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Willerszell, Hochfeld,  
Hagnzell, Gschwendt, Oberniedersteinach, Unterniedersteinach, Bärnzell sowie  
aus dem Bereich der GVS Kienberg-Willersberg und Hagnzell-Gschwendt in einen  
namenlosen Wiesengraben und die Kinsach, durch die Gemeinde Ascha,  
Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.07.2014, Az.: 42-6411/2,  
wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nr. 1.1.2 „Zweck der Benutzung“ erhält folgende Fassung:

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten  
Niederschlagswassers aus den Ortsteilen Willerszell, Hochfeld, Hagnzell, Gschwendt,  
Oberniedersteinach, Unterniedersteinach, Bärnzell sowie aus dem Bereich der  
Gemeindeverbindungsstraßen Kienberg-Willersberg und Hagnzell-Gschwendt in  
oberirdische Gewässer über 12 Einleitungsstellen.

1.2 Die Nr. 1.1.3 „Plan“ erhält folgende Fassung:

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung der MKS Architekten – Ingenieure  
GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, vom 05.11.2013 und die Tekturunterlagen vom  
27.02.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch  
Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 05.11.2013 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- den Erläuterungsbericht,
- einen Übersichtslageplan mit Einzugsgebieten M 1 : 5.000,
- elf Lagepläne zu den jeweiligen Einleitungsstellen M 1 : 1.000,
- elf Bewertungen der Vorfluter und Ermittlung der Abflussmengen zu den Einleitungsstellen.

Dem Antrag zur Tektur liegen folgende Unterlagen und Pläne vom 27.02.2024 zugrunde:

- Erläuterungsbericht (Seite 1 bis 19), M 1 : 5.000
- Übersichtslageplan (WR-1.0) M 1 : 25.000,
- Lageplan Einzugsgebiete Bestand (WR-2.1) M 1 : 1.500,
- Lageplan Einzugsgebiete Tektur (WR-2.2) M 1 : 1.500,
- Lageplan Regenrückhaltebecken Nord (WR-3.1) M 1 : 200,
- Lageplan Regenrückhaltebecken Süd (WR-3.2, 08.01.2024) M 1 : 200,
- Detail und Schnitte Regenrückhaltebecken Nörd (WR-4.1) M 1 : 25/50,
- Detail und Schnitte Regenrückhaltebecken Süd (WR-4.2) M 1 : 25/50,
- Flächenermittlung Bestand,
- Flächenermittlung Tektur,
- Gegenüberstellung der Einleitungsmengen,
- Hydraulische Belastung des Vorfluters nach DWA-M153,
- Niederschlagsmengen-KOSTRA DWD 2020R für Ascha,
- Bemessung Regenrückhaltungen nach DWA-A 117,
- Ermittlung der Gesamtabflussmengen nach DWA A 118,
- Bemessung der Drosselöffnungen,
- Bemessung der Ablaufleitungen,
- Bemessung der Notüberläufe.

Danach wird das Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Willerszell, Hochfeld, Hagnzell, Gschwendt, Oberniedersteinach, Unterniedersteinach, Bärnzell sowie aus dem Bereich der GVS Kienberg-Willersberg und Hagnzell-Gschwendt bei der

Lfd. Nr.	Einleitungsstelle	Flur Nr.	Gemarkung	Vorfluter
2	E1 (Hochfeld)	304/1	Ascha	Namenloser Wiesengraben
3	E1 (GVS Kienberg-Willersberg)	619	Bärnzell	Namenloser Graben
4	E1 (Hagnzell)	445	Bärnzell	Namenloser Wiesengraben
5	E2 (GVS Hagnzell-Gschwendt)	423	Bärnzell	Namenloser Graben
6	E1 (Gschwendt Nord)	343	Gschwendt	Namenloser Wiesengraben
7	E2 (Gschwendt Mitte)	9	Gschwendt	Kinsach
7.1	E2.1 (Gschwendt Mitte)	549	Gschwendt	Kinsach
8	E3 (Gschwendt Süd)	32	Gschwendt	Kinsach
9	E1 (Oberniedersteinach)	887	Bärnzell	Steinachbach
10	E1 (Unterniedersteinach)	924	Bärnzell	Namenloser Wiesengraben

11	E1 (Bärnzell)	982	Bärnzell	Straßengraben
12	E4 (Gschwendt)	17	Gschwendt	Kinsach

eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 25.06.2014 und 22.01.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.07.2014 und 25.11.2025 versehen.

- 1.3 Die Nr. 1.2.2 „Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanalisationen“ erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Einleitungsstelle	Maximalabfluss	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Vorfluter
2	E1 (Hochfeld)	56,64 l/s	--	Namenloser Wiesengraben
3	E1 (GVS Kienberg-Willersberg)	64,71 l/s	--	Namenloser Graben
4	E1 (Hagnzell)	165,23 l/s	--	Namenloser Wiesengraben
5	E2 (GVS Hagnzell-Gschwendt)	58,09 l/s	--	Namenloser Graben
6	E1 (Gschwendt Nord)	54,26 l/s EZG 6n → 39,26 l/s EZG 7.1 → 15 l/s	292 m³ (EZG 7.1: RRB Nord)	Namenloser Wiesengraben
7	E2 (Gschwendt Mitte)	191,78 l/s *	--	Kinsach
7.1	E2.1 (Gschwendt Mitte)	220 l/s EZG 7.2 → 10 l/s EZG OD → 210 l/s	134 m³ (EZG 7.2: RRB Süd)	Kinsach
8	E3 (Gschwendt Süd)	54,63 l/s	--	Kinsach
9	E1 (Oberniedersteinach)	51,35 l/s	--	Steinachbach
10	E1 (Unterniedersteinach)	34,12 l/s	--	Namenloser Wiesengraben
11	E1 (Bärnzell)	63,94 l/s	--	Straßengraben
12	E4 (Gschwendt)	21,37 l/s	--	Kinsach

\* bei Niedergehen des Bemessungsregen  $r_{15,1}$

- 1.4 Die Nr. 1.2.5.5 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Die Regenrückhaltebecken sind als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

1.5 Die Nr. 1.2.7.3 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.6 Die Nr. 1.2.10 „Eigenüberwachung“ erhält folgende Ergänzung:

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.7 Die Nr. 1.2.13 „Baubeginn und -vollendung“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Für das WA Lohfeld sind Baubeginn und -vollendung dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzugeben. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzugeben.

1.8 Die Nr. 1.2.14 „Bauabnahme“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Vor Inbetriebnahme der Rückhaltebecken des WA Lohfeld ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzugeben.

1.9 Die Nr. 1.2.15 „Bestandspläne“ wird mit folgendem Inhalt angefügt

Vor Inbetriebnahme der Rückhaltebecken des WA Lohfeld sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.10 Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert.

## 2. Kosten

- 2.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 925,00 Euro.

## Gründe

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.07.2014, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Ascha, in der VG Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung namenloser Wiesengräben, namenloser Gräben, eines Straßengrabens, des Steinachbaches und der Kinsach durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt. Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen u. a. der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Gschwendt.

Mit vorliegender Tektur vom 27.02.2024 werden für Teilbereiche des Ortsteils Gschwendt überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Die Gemeinde Ascha beantragt die Tektur der o. g. wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den betroffenen Flächen im Ortsteil Gschwendt (Erschließung des Baugebietes WA „Lohfeld“) in die Kinsach und einen namenlosen Wiesengraben.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird zur Kläranlage Ascha abgeleitet und dort behandelt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 17.10.2025 bis 31.10.2025 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Willerszell, Hochfeld, Hagnzell, Gschwendt, Oberniedersteinach, Unterniedersteinach, Bärnzell sowie aus dem Bereich der Gemeindeverbindungsstraßen Kienberg-Willerszell und Hagnzell-Gschwendt in einen namenlosen Wiesengraben und die Kinsach bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebräuch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1\_F363 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitungen darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die seit Dezember 2020 vorliegende DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen. Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis der Gewässer zu berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Das Einzugsgebiet EZG 6 wurde auf den tatsächlichen Bestand vor Ort aktualisiert. Ebenso haben sich am Einzugsgebiet EZG 7 durch das neue Baugebiet Änderungen ergeben. Das Einzugsgebiet OD (Ortsdurchfahrt) wurde bisher mit Bescheid vom 31.05.2010 durch das Amt für ländliche Entwicklung abgehandelt. Künftig soll dieses Einzugsgebiet Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis sein.

Die Flächen des Betrachtungsgebietes werden nach DWA-A 102 (Flächenkategorisierung und Behandlungsanforderung) der Belastungskategorie I zugeordnet und bedürfen keiner Regenwasserbehandlung.

Die Ortsdurchfahrt Gschwendt – EZG OD – entspricht bei näherer Betrachtung (Teilbereich liegt außerorts, Einzelfallbetrachtung geringer LKW-Anteil) ebenfalls der Belastungskategorie I (Zuordnung V1). Dieser Einstufung kann von wasserwirtschaftlicher Seite gefolgt werden.

Lfd. Nr.	Einleitungs- stelle	Einzugs- gebiet	Unbefestigtes Einzugsgebiet $A_u$	Rückhalte- volumen $V_{RRB, \text{erforderlich}}$	Bemessung s-abfluss $Q_{dr}$
6")	E 1	EZG 6n	0,329 ha	--	39,26 l/s
		EZG 7.1 (WA „Lohfeld“)	1,012 ha	292 m <sup>3</sup> (RRB Nord) vorhanden: ca. 300 m <sup>3</sup>	15 l/s (ungeregeltes Drosselorgan)
7")	E 2	EZG 7n	1,606 ha	--	191,78 l/s
7.1")	E 2.1	EZG 7.2 (WA „Lohfeld“)	0,507 ha	134 m <sup>3</sup> (RRB Süd) vorhanden: ca. 170 m <sup>3</sup>	10 l/s (ungeregeltes Drosselorgan)
		EZG OD	1,763 ha	--	210 l/s

") überarbeitet

\*\*) In das wasserrechtliche Verfahren aufgenommen – ursprünglich bestehender Bescheid vom 31.05.2010 für das Einzugsgebiet OD (Ortsdurchfahrt) durch das Amt für ländliche Entwicklung

Die Bemessung der Regenrückhalteräume erfolgte nach DWA-A 117 für eine 5-jährliche Überschreitungshäufigkeit.

#### Einzugsgebiet EZG 7.1 (WA „Lohfeld“) → RRB Nord

Das Rückhaltebecken ist als Erdbecken 30 m x 18 m ausgeführt. Der Aufstau im Drosselbauwerk (Fertigbetonschacht) wird mittels Dammbalken erreicht. Es handelt sich um eine ungeregelte Drossel mit einem maximalen Drosselabfluss von 15 l/s. Der Notüberlauf erfolgt über die Ablaufleitung, welche laut Antragsunterlagen ausreichend dimensioniert ist.

#### Einzugsgebiet EZG 7.2 (WA „Lohfeld“) → RRB Süd

Das Rückhaltebecken ist als Erdbecken 30 m x 12 m ausgeführt. Der Aufstau im Drosselbauwerk (Fertigbetonschacht) wird mittels Dammbalken erreicht. Es handelt sich um eine ungeregelte Drossel mit einem maximalen Drosselabfluss von 10 l/s. Der Notüberlauf erfolgt primär über den Damm (geplasterte Notüberlaufmulde), sowie über die Ablaufleitung.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitungen sind im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des benutzten Gewässers zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

**3. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbereitstellung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

**4. Zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

**Hinweise:**

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4. Das im Rahmen des Vorhabens geplante Regenrückhaltebecken Nord erfüllt keine der in Art. 6 BayAbgrG definierten Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit. Das Becken beinhaltet Abgrabungen von über 2 m (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayAbgrG). Auch enthält der Bebauungsplan keine konkreten Regelungen zum Becken im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG. Es ist deshalb hierfür ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung zu stellen.

Das Regenrückhaltebecken Süd ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayAbgrG genehmigungsfrei.

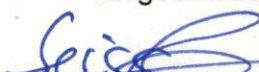
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
8. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
9. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler

Oberregierungsrat

### **Anlagen**

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung